Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 9. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-33)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Biologie mit dem Abschluss <u>Bachelor</u> of Science wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Fakultät für Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

²Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden bzw. die Studierende mit grundlegenden Inhalten und wissenschaftlichen Konzepten der verschiedenen Teilgebiete der Biologie vertraut zu machen. ³Darüber hinaus werden die Studierenden mit elementaren Methoden der Biologie vertraut gemacht und lernen, diese anzuwenden. ⁴Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Biologie fördert über die Bearbeitung praktischer Aufgaben und wissenschaftlicher Fragestellungen das analytische Denken der Studierenden und somit auch das Verständnis für komplexe biologische Zusammenhänge.

⁵Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der bzw. die Studierende die für einen konsekutiven <u>Bachelor-Master</u>-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse. ⁶Als erster berufsqualifizierender Abschluss bereitet das <u>Bachelor</u>-Studium auf eine Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen der Biologie / Naturwissenschaften sowie in anderen Disziplinen der Lebenswissenschaften vor und befähigt den/die Studierenden/Studierende, als Biologe / Na-

turwissenschaftler bzw. Biologin / Naturwissenschaftlerin in Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verwaltungen und nationalen und internationalen Organisationen tätig zu werden.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen <u>Bachelor</u>-Prüfung wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (""B.Sc.") verliehen.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Gute Englischkenntnisse und gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichmathematischen Fächern auf Abiturniveau sind für ein erfolgreiches Studium hilfreich.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module bzw. Teilmodule ist den Modulbzw. Teilmodulbeschreibungen sowie der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

¹Das <u>Bachelor</u>-Studium Biologie (Hauptfach) ist als Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten ausgelegt.

²Diese verteilen sich auf die einzelnen Bereiche (Pflicht-, Wahlpflichtbereich, Schlüsselqualifikationen und Abschlussarbeit) und Unterbereiche (im Folgenden auch: Modulbereiche) nach folgender Maßgabe (siehe auch § 34 Abs. 3 Satz 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen):

- Pflichtbereich: 91 ECTS-Punkte, davon
 - Allgemeine Biologie I: 13 ECTS-Punkte
 - Allgemeine Biologie II: 15 ECTS-Punkte
 - Allgemeine Biologie III: 24 ECTS-Punkte
 - Mathematik/Quantitative Biologie: 9 ECTS-Punkte
 - Chemie: 20 ECTS-Punkte
 - Physik: 10 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtbereich: 57 ECTS-Punkte, davon
 - Allgemeine Biologie IV: 7 ECTS-Punkte
 - Biologie für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte
 - Spezielle Biowissenschaften I: 5 ECTS-Punkte
 - Spezielle Biowissenschaften II: 20 ECTS-Punkte
 - Spezielle Biowissenschaften III: 15 ECTS-Punkte
- Schlüsselqualifikationen: 20 ECTS-Punkte, davon
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen: mindestens 10 ECTS-Punkte
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: maximal 10 ECTS-Punkte
- Abschlussarbeit: 12 ECTS-Punkte

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Bereichen und Unterbereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

Satz 2

¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Ein beispielhafter Studienverlaufsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht. ²Diese Bekanntmachung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

¹In den Modulbereichen "Biologie für Fortgeschrittene" sowie "Spezielle Biowissenschaften I" erfolgt der Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren, in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Plätze übersteigt, nach folgender Maßgabe:

²Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden. ³Hierzu wird eine Gesamtnote aus nach den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten des Pflichtbereichs in der Biologie (Modulbereiche "Allgemeine Biologie II", "Allgemeine Biologie III", "Mathematik/Quantitative Biologie") im Umfang von 45 ECTS-Punkten gebildet. ⁴§ 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 8 ASPO gelten entsprechend. ⁵Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche errechnet die Gesamtnote und erstellt auf dieser Grundlage eine Rangliste der Bewerber bzw. Bewerberinnen. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet das Los.

⁷Anschließend werden 75% der Teilnahmeplätze (gerundet) anhand der Rangliste vergeben ⁸Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Regel bis spätestens eine Woche nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes; insbesondere bei gegen Ende eines Semesters stattfindenden Blockveranstaltungen kann die Vergabe der Plätze auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

⁹Die verbleibenden (rund) 25 % der Teilnahmeplätze werden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester) an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die zwar die erforder-

liche Anzahl an ECTS-Punkten erreicht haben, aber zunächst keine Berücksichtigung finden konnten. ¹⁰Bei gleicher Anzahl der Fachsemester von Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet wieder die Gesamtnote über die Rangfolge. ¹¹In Zweifelsfällen entscheidet das Los.

¹²Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt ¹³In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

¹⁴Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen bewerben möchten, bei denen die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe: ¹⁵Eine Mehrfachbewerbung für Lehrveranstaltungen aus bis zu vier Teilmodulen eines Modulbereiches in einem Semester ist zulässig. ¹⁶Sofern dem bzw. der Studierenden in mehr als einer der Lehrveranstaltungen eines Modulbereiches ein Platz zugeteilt wird, hat er bzw. sie unverzüglich zu erklären, welchen der Plätze er bzw. sie in Anspruch nehmen wird. ¹⁷Es kann pro Modulbereich nur einer der zugeteilten Plätze in Anspruch genommen werden. ¹⁸Die übrigen Plätze werden durch Nachrückverfahren erneut vergeben. ¹⁹Für den Fall, dass ein Studierender bzw. eine Studierende versucht, mehr als einen zugeteilten Platz je Modulbereich in Anspruch zu nehmen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf sämtliche zugeteilten Plätze.

²⁰Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Modulbereiche "Spezielle Biowissenschaften II" und "Spezielle Biowissenschaften III" mit folgender Maßgabe:

²¹Die Gesamtnote für den Zugang zu Lehrveranstaltungen des Modulbereichs "Spezielle Biowissenschaften II" wird aus Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Modulbereich "Spezielle Biowissenschaften I" gebildet.

²²Die Gesamtnote für den Zugang zu Lehrveranstaltungen des Modulbereichs "Spezielle Biowissenschaften III" wird aus Modulen im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Modulbereich "Spezielle Biowissenschaften II" gebildet.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen sind den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 der ASPO durchgeführt.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs, 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Biologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschul-

rahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Biologie vom Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Modulteilen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Studien- und Prüfungsleistungen, Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Biologie vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs Biologie an der Universität Würzburg nicht vorliegt.

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

¹Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. ²Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 15 ASPO: Bereitstellung des Lehrangebots

Abs. 2: Angebot der Teilmodulprüfungen

Satz 3:

¹Die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen können für eine Teilmodulprüfung zusätzliche Prüfungstermine im jeweiligen Semester oder zu Beginn des jeweils folgenden Semesters anbieten. ²Zusätzliche Prüfungstermine sind durch die Prüfer bzw. Prüferinnen den Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn mitzuteilen; § 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. ³Ein Anspruch der Studierenden auf zusätzliche Prüfungstermine besteht nicht.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

¹Sofern die Teilmodulbeschreibungen hierbei mehrere Alternativen eröffnen, sind die Modulverantwortlichen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Auswahl innerhalb des vorgegebenen Rahmens vorzunehmen. ²Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass Übungsarbeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen als Prüfungsvorleistung eingestuft werden.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in

englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ²Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Die jeweiligen Teilmodulbeschreibungen legen fest, ob nur Einzel- oder auch Gruppenprüfungen zugelassen sind. ²Im letztgenannten Fall findet man auch die maximale Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt

Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

¹Bei einem Teilmodul, das eine Übung enthält, kann die Teilnahme an der Teilmodulprüfung vom Erbringen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) abhängig gemacht werden, insbesondere der regelmäßigen und erfolgreichen Übungsteilnahme, nachgewiesen durch das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben. ²Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ermöglicht die Teilnahme an der Teilmodulprüfung des entsprechenden Semesters sowie an gegebenenfalls erforderlichen erneuten Teilmodulprüfungen in späteren Prüfungsterminen.

Abs. 4 Projektarbeiten

Die Dauer von Projektarbeiten wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Abs. 5: Praktische Prüfungen

Die im Rahmen einer praktischen Prüfung geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit

Abs. 2: ECTS-Punktezahl für die Abschlussarbeit

Satz 1:

Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

Abs. 4: Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

¹Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer bzw. die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen bzw. Teilmodulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß Abs. 3 Satz 1 gegenüber dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

Abs. 5: Anpassung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Abs. 11: Zahl der Gutachter bzw. Gutachterinnen

Satz 1:

Für den Fall, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin der Abschlussarbeit nicht Mitglied der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg ist, die Abschlussarbeit aber als Gutachter bzw. Gutachterin bewerten soll, wird durch den Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin bestellt, wobei dieser bzw. diese gemäß Satz 4 Professor bzw. Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg sein muss.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eins Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Die bestandene Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Das Abschlusskolloquium dauert ca. 30 Minuten.

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4

Für das Bestehen des Abschlusskolloguiums werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

¹Für den Prüfungszeitraum gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen folgende Maßgabe:

²Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.

³Sofern schriftliche Teilmodulprüfungen in jedem Semester angeboten werden, nicht jedoch die zugehörigen Lehrveranstaltungen, gilt Folgendes: ⁴Teilmodulprüfungen finden in einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen stattfinden, kurz vor dem Ende des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters statt. ⁵In einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, finden Teilmodulprüfungen in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraumes statt.

⁶Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Satz 4:

¹Die Anmeldung zu Übungsarbeiten im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt. ASPO (Prüfungsvorleistung) beinhaltet nicht die Anmeldung für die an das Bestehen der Übungsarbeit anknüpfende Teilmodulprüfung. ²Die Anmeldung zur entsprechenden Teilmodulprüfung hat der Prüfling gesondert vorzunehmen.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die <u>Bachelor</u>-Prüfung ist bestanden, wenn durch erfolgreiche Teilmodulprüfungen Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten absolviert wurden.

²Dabei sind in den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen jeweils ECTS-Punkte wie folgt zu erbringen:

- Pflichtbereich: 91 ECTS-Punkte, davon
 - Allgemeine Biologie I: 13 ECTS-Punkte
 - Allgemeine Biologie II: 15 ECTS-Punkte
 - Allgemeine Biologie III: 24 ECTS-Punkte
 - Mathematik/Quantitative Biologie: 9 ECTS-Punkte
 - Chemie: 20 ECTS-PunktePhysik: 10 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtbereich: mindestens 57 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens
 - Allgemeine Biologie IV: 7 ECTS-Punkte
 - Biologie für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte
 - Spezielle Biowissenschaften I: 5 ECTS-Punkte
 - Spezielle Biowissenschaften II: 20 ECTS-Punkte
 - Spezielle Biowissenschaften III: 15 ECTS-Punkte
- Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen: mindestens 10 ECTS-Punkte
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: maximal 10 ECTS-Punkte
- Abschlussarbeit: 12 ECTS-Punkte

³Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. ⁴Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bzw. mit "bestanden" bewertet wird. ⁵Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 bestanden sein.

Zu § 34 ASPO:

Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Studienfachnote und Bereich der Schlüsselqualifikationen wie folgt gewichtet:

Studienfachnote: 160/180 Schlüsselqualifikationen: 20/180

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Pflichtbereich:91/160Wahlpflichtbereich:57/160Abschlussarbeit (Thesis):12/160

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 9:

Die einzelnen Bereiche gliedern sich in Unterbereiche wie in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 31 Abs. 3 ASPO sowie in der Studienfachbeschreibung aufgeführt.

Satz 10:

¹Bei der Berechnung der Noten der einzelnen Bereiche werden die Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Pflichtbereich:

Allgemeine Biologie I: 13/91
Allgemeine Biologie II: 15/91
Allgemeine Biologie III: 24/91
Mathematik/Quantitative Biologie: 9/91
Chemie: 20/91
Physik: 10/91

Wahlpflichtbereich:

Allgemeine Biologie IV: 7/57
Biologie für Fortgeschrittene: 10/57
Spezielle Biowissenschaften I: 5/57
Spezielle Biowissenschaften II: 20/57
Spezielle Biowissenschaften III: 15/57

Schlüsselqualifikationen:

Die Gewichtung der Unterbereiche der allgemeinen bzw. der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen richtet sich nach den jeweils im Bereich der Schlüsselqualifikationen eingebrachten
Modulen. ²Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten: In die Notenberechnung im Bereich
der Schlüsselqualifikationen müssen mit numerischen Noten versehene Module im Umfang
von mindestens 10 ECTS-Punkten eingebracht werden (einschließlich der 3 ECTS-Punkte für

das Abschlusskolloquium). ³Damit können maximal 10 ECTS-Punkte aus Modulen eingebracht werden, deren zugehörige Teilmodulprüfungen lediglich mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet worden sind. ⁴Weiterhin dürfen insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte (einschließlich der 3 ECTS-Punkte für das Abschlusskolloquium) aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen eingebracht werden.

Zu § 35 ASPO:

Zeugnisse, Bachelor- / Master-Urkunde, Diploma-Supplement, Transcript of Records

Abs. 2: <u>Bachelor</u>-/<u>Master</u>-Urkunde

Satz 6:

¹Die Übergabe der <u>Bachelor</u>-Urkunden kann zu einem einheitlichen Termin im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät für Biologie erfolgen. ²Der Fakultätsrat beschließt für jedes Semester, ob eine derartige akademische Feier stattfinden soll, und bestimmt gegebenenfalls den Termin; der Beschluss soll spätestens vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraumes erfolgen und ist ortsüblich bekanntzugeben.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Oktober 2008.

Würzburg, den 9. März 2009 Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) wurden am 9. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2009.

Würzburg, den 10. März 2009 Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase